

Vertrag/Abrechnung für Orgelvertretungen

(Es können nur **vollständig** ausgefüllte Verträge abgerechnet werden!) ID 695.782

Zwischen

Name, Vorname, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)

und

Arbeitgeberin (Kirchengemeinde/Kirchenkreis): _____
vertreten durch den Kirchengemeinderat/Kirchenkreisrat

Beschäftigt als: Orgelvertretung Beschäftigungsort: _____

Kirchenmusikprüfung:

Kirchenmusiker/in **mit** A/ B/ C/ D/ Pro-Loco -Prüfung Kirchenmusiker/in
(Bitte ankreuzen und ggfs. das Zeugnis einreichen) **ohne** Prüfung

Bankverbindung: **IBAN** DE _____

bei der _____ BIC _____

Einsatz als Orgelvertretung:

Datum	Anlass (z.B. GD, Taufe o.ä.)	Andacht/ Amtshandlung		Hauptgottesdienst			Doppel- GD	Eingr.	Betrag €
		30 Min	45 Min	60 Min	90 Min	120 Min			
		<input type="checkbox"/>							
		<input type="checkbox"/>							
		<input type="checkbox"/>							
		<input type="checkbox"/>							

Bitte ankreuzen!

Wird vom Fachbereich
Personal ausgefüllt

Die Abrechnung soll im Verhältnis 1:2 erfolgen (Regelfall) (Aufführungszeit x 3).

Die Abrechnung soll im Verhältnis 1:1 erfolgen (Aufführungszeit x 2).

Das Arbeitsverhältnis ist befristet für die o. g. Dauer der Ausübung der Tätigkeit, da der betriebliche Bedarf nur vorübergehend besteht, bzw. die Beschäftigung zur Vertretung einer Arbeitnehmer*in erfolgt (§ 14 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz). Durch diesen Vertrag wird dem Schriftformerfordernis gemäß § 14 Absatz 4 Teilzeit- und Befristungsgesetz entsprochen. Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf des zuletzt genannten Arbeitstages, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Bei einer freiwilligen Zahlung der Arbeitgeberin von Fahrtkosten bitte die Rückseite ausfüllen.

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeiter*in

1. Unterschrift für den Anstellungsträger mit
gleichzeitiger Zahlungsanweisung

(Siegel)

2. Unterschrift für den Anstellungsträger

Datum/Uhrzeit der Abfahrt und Rückkunft (Hin- und Rückfahrt sind getrennt aufzuschreiben)	Reiseziel und bei Umwegen Reise-route, aufgesuchte Person bzw. Institution	Zweck der Fahrt	Gefahrene km

Freiwillige Zahlung von Fahrtkosten

Sachlich richtig und zur Zahlung angewiesen:

 Unterschrift Anordnungsbefugte/r, Datum

Fachbereich Finanzen der Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde	
Kreditoren-Nr.	Mandant
Beleg.-Nr.	HH-Jahr
Sachkonto	Kostenstelle
EUR	
Rechnerisch richtig	Datum

Bitte füllen Sie die beigegefügtten Anlagen aus, wenn dem Fachbereich Personal diese noch nicht vorliegen. Für die Abrechnung ist der späteste Abgabetermin der 12. des lfd. Monats.

Erläuterung:

Bei den Orgelvertretungen ist der Arbeitgeber verpflichtet zu prüfen, ob Ihre Tätigkeit steuer- und sozialversicherungspflichtig zu bewerten ist. Dies gilt auch für den Fall, wenn die ausgeübte Tätigkeit nur gelegentlich erfolgt oder stundenweise bzw. von kurzer Dauer ist. Um die Prüfung richtig bzw. die Arbeitsbeziehung rechtlich beurteilen zu können, benötigen wir die vollständig ausgefüllte „Erklärung bei geringfügiger oder kurzfristiger Beschäftigung“ und die „Erklärung zur Inanspruchnahme des Steuerfreibetrags für nebenberufliche Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterfreibetrag)“ sowie den Nachweis Ihrer kirchenmusikalischen Qualifikation in Kopie. Jede Kirchengemeinde ist als einzelner Arbeitgeber zu betrachten.

Die Auszahlung erfolgt über ein Gehaltsabrechnungsprogramm. Die Auszahlung erfolgt zum Monatsende. Der Vertrag/die Abrechnung sowie die in der Anlage beigegefügtten Unterlagen müssen bis zum **12. des Monats** bei der Kirchenkreisverwaltung, Fachbereich Personal, An der Marienkirche 7-8, 24768 Rendsburg eingegangen sein ansonsten erfolgt die Abrechnung zum Ende des nächsten Monats. **Wichtig: Der Vertrag/die Abrechnung muss von der Kirchengemeinde unterschrieben und zur Zahlung angewiesen sein.**

Nach der "Empfehlungen für die Vergütung von Orgelvertretungen" der NKA vom 19.01.2010 stehen Aufführungs- und Vorbereitungszeit in der Regel in einem Verhältnis von 1:2 und sollen entsprechend abgerechnet werden.

Vergütungssätze Stand: 01.07.2025 bei **1:2**

Dauer des Gottesdienstes Qualifikation	Andacht/Amtshandlung		Hauptgottesdienst		Doppelgottesdienst
	30 Min.	45 Min.	60 Min.	90 Min.	120 Min. / Doppelgottesdienst*
K3 (ohne Prüfung)	27,47	41,20	54,93	82,40	109,86 / 91,55
K4 (pro-loco)(D-Prüfung)	30,66	45,99	61,32	91,98	122,64 / 102,20
K5 (C-Prüfung)	32,03	48,04	64,05	96,08	128,10 / 106,75
K9 (B-Prüfung)	42,18	63,27	84,36	126,54	168,72 / 140,60
K11 (A-Prüfung)	52,92	79,38	105,84	158,76	211,68 / 176,40

Vergütungssätze Stand: 01.07.2025 bei **1:1**

Dauer des Gottesdienstes Qualifikation	Andacht/Amtshandlung		Hauptgottesdienst		Doppelgottesdienst
	30 Min.	45 Min.	60 Min.	90 Min.	120 Min.
K3 (ohne Prüfung)	18,31	27,47	36,62	54,93	73,24
K4 (pro-loco)(D-Prüfung)	20,44	30,66	40,88	61,32	81,76
K5 (C-Prüfung)	21,35	32,03	42,70	64,05	85,40
K9 (B-Prüfung)	28,12	42,18	56,24	84,36	112,45
K11 (A-Prüfung)	35,28	52,92	70,56	105,84	141,12

* Doppelgottesdienste (z.B. 9:30 Uhr/ 11 Uhr) wurden abweichend wie folgt berechnet:
Verhältnis 1:2 für den ersten Gottesdienst und Verhältnis 1:1 für den zweiten.

Definition Doppelgottesdienst: Es handelt sich um einen zweiten Gottesdienst in direkter Folge an einem anderen Ort, jedoch mit denselben Liedern.

**Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde,
Fachbereich Personal, An der Marienkirche 7-8, 24768 Rendsburg**

Erklärung bei geringfügiger entlohnten oder kurzfristiger Beschäftigung

Bitte beachten Sie: Die Erklärungen dient als *interne* Arbeitshilfe für den Fachbereich Personal, um eine korrekte sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung vornehmen zu können. Zur Mitteilung der hierfür notwendigen Angaben sind Sie gesetzlich verpflichtet. Bitte füllen Sie die Erklärungen daher vollständig aus. Bei Fragen zu den einzelnen Abfragefeldern wenden Sie sich bitte an uns. Grundsätzliche Fragen zur geringfügigen Beschäftigung beantwortet die Minijob-Zentrale.

1. Persönliche Angaben

Name, Vorname

Anschrift, Telefon

Rentenversicherungsnummer – wenn bekannt, ansonsten Geburtsdatum, Geburtsname, Geburtsort, Staatsangehörigkeit**

Kirchengemeinde/Anstellungsträger, Tätigkeit

2. Status bei Beginn der Beschäftigung

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Schüler*in | <input type="checkbox"/> Beschäftigungsloser Arbeit-/
Ausbildungssuchende/r |
| <input type="checkbox"/> Schulentlassene/r | <input type="checkbox"/> Arbeitnehmer*in mit sozialversicherungs-
pflichtiger Hauptbeschäftigung |
| <input type="checkbox"/> Studienbewerber*in | <input type="checkbox"/> Arbeitnehmer*in in Elternzeit |
| <input type="checkbox"/> Praktikant*in | <input type="checkbox"/> Arbeitnehmer*in im unbezahlten Urlaub |
| <input type="checkbox"/> Student*in | <input type="checkbox"/> Altersvollrentner vor Erreichen der
Regelaltersrente |
| <input type="checkbox"/> Freiwilligendienstleistende/r(FSJ/FÖJ) | <input type="checkbox"/> Altersvollrentner nach Erreichen der
Regelaltersrente |
| <input type="checkbox"/> Beamte/r | <input type="checkbox"/> Versorgungsempfänger nach Erreichung einer
Altersgrenze |
| <input type="checkbox"/> Selbständige/r | |
| <input type="checkbox"/> Sonstige/r : _____ | |

3. Angaben zur gesetzlichen Krankenversicherung

Welcher Krankenkasse gehören Sie an? _____

Es handelt sich um eine

- gesetzliche Krankenkasse private Krankenkasse (bitte Nachweis beifügen)

Art der Versicherung: Eigene Mitgliedschaft Familienversicherung

4. Weitere Beschäftigungen

a) für geringfügig entlohnte Beschäftigte (520-Euro Minijobber): Es besteht/bestehen derzeit ein/mehrere Beschäftigungsverhältnis/se bei einem/mehreren Arbeitgeber/n

- nein
 ja. Ich übe derzeit folgende Beschäftigung/en aus:

Beschäftigungs- beginn	Arbeitgeber mit Anschrift*	Die weitere Beschäftigung ist
1.		<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt Ø monatlich _____ € <input type="checkbox"/> mit Eigenanteil zur RV <input type="checkbox"/> ohne Eigenanteil zur RV

		<input type="checkbox"/> mehr als geringfügig entlohnt
Beschäftigungsbeginn	Arbeitgeber mit Anschrift*	Die weitere Beschäftigung ist
2.		<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt Ø monatlich _____ € <input type="checkbox"/> mit Eigenanteil zur RV <input type="checkbox"/> ohne Eigenanteil zur RV <input type="checkbox"/> mehr als geringfügig entlohnt

Anmerkung: Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt regelmäßig 520 € nicht übersteigt.

Wenn keine mehr als geringfügig entlohnte (Haupt-)Beschäftigung vorliegt, ergibt sich bei Addition der Bruttoarbeitsentgelte aus der/den bereits ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigung(en) und der von diesem Fragebogen betroffenen (neuen) geringfügig entlohnten Beschäftigung ein Betrag, der regelmäßig 520 € im Monat übersteigt.

- nein ja

Anmerkung: Ergibt die Addition der Bruttoarbeitsentgelte, dass monatlich regelmäßig 520 € nicht überschritten werden, ist die/der Arbeitnehmer/in, sofern sie/er von seinem Befreiungsrecht in der Rentenversicherung Gebrauch macht, beitragsfrei in allen Zweigen der Sozialversicherung.

b) für kurzfristig Beschäftigte (kurzfristige Minijobber): Im laufenden Kalenderjahr habe ich bereits eine/mehrere Beschäftigung/en ausgeübt oder war als Beschäftigungslose/r arbeit- bzw. ausbildungssuchend gemeldet (vgl. Anmerkung).

- nein
 ja – ich habe folgende befristete Beschäftigung/en ausgeübt:

Beginn und Ende der Beschäftigung/ Meldung als Arbeit- bzw. Ausbildungssuchende/r	Monatliches Arbeitsentgelt	Tatsächliche Arbeitstage in diesem Zeitraum	Arbeitgeber mit Adresse* bzw. zuständige Arbeitsagentur
1.	<input type="checkbox"/> größer als 520 Euro		
2.	<input type="checkbox"/> größer als 520 Euro		

Anmerkung: Eine kurzfristige - für die/den Arbeitnehmer/in und Arbeitgeber sozialabgabenfreie - Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist; es sei denn, dass die Beschäftigung „berufsmäßig“ ausgeübt wird und ihr Entgelt 520 Euro im Monat übersteigt. Mehrere kurzfristige Beschäftigungen im laufenden Kalenderjahr sind zusammenzurechnen.

Berufsmäßigkeit liegt grundsätzlich nicht vor bei kurzfristigen Beschäftigungen, die neben einer (Haupt-)Beschäftigung ausgeübt werden (hierzu gehören auch Personen, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen freiwilligen Wehrdienst ableisten).

Berufsmäßigkeit ist grundsätzlich anzunehmen bei kurzfristigen Beschäftigungen

- zwischen Schulentlassung bzw. Abschluss des Studiums und Eintritt in das Berufsleben,
- von ausbildung- oder arbeitsuchenden Beschäftigungslosen, die bei der Arbeitsagentur gemeldet sind,
- während unentgeltlicher Beurlaubung im Rahmen einer (Haupt-)Beschäftigung,
- zwischen Abitur und Freiwilligendienst oder Freiwilligem Wehrdienst (auch wenn anschließend die Aufnahme eines Studiums beabsichtigt ist),
- während einer im Rahmen einer Hauptbeschäftigung bestehenden Elternzeit.

Berufsmäßigkeit liegt auch vor, wenn die zu beurteilende Beschäftigung zusammen mit Vorbeschäftigungszeiten bzw. Zeiten der Meldung der Arbeit- bzw. Ausbildungssuche bei der Arbeitsagentur im laufenden Kalenderjahr die Grenze von drei Monaten bzw. 70 Arbeitstagen übersteigt.

5. Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Erläuterungen und Antrag siehe Anlagen

6. Lohnsteuerliche Behandlung

Lohnsteuerklasse: _____ Konfession: _____

Identifikationsnummer: _____ Kinderfreibetrag: _____

Alternativ:

- Ich beantrage die Übernahme der pauschalen Lohnsteuer von z. Zt. 2 %
- Ich verzichte auf die Übernahme der pauschalen Lohnsteuer von z. Zt. 2 %

7. Bankverbindung

Kreditinstitut: _____

BIC: _____

IBAN: _____

* Freiwillige Angabe

**Der Arbeitgeber muss in der Meldung zur Sozialversicherung die Rentenversicherungsnummer der Arbeitnehmer*inangeben. Falls keine Rentenversicherungsnummer angegeben werden kann, sind die Angabe des Geburtsnamens, - datums, und -orts, des Geschlechts und der Staatsangehörigkeit des Arbeitnehmers erforderlich.

**Ich versichere, vorstehende Angaben wahrheitsgetreu gemacht zu haben.
Eventuelle Änderungen werde ich umgehend dem Fachbereich Personal der
Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde, An der
Marienkirche 7-8, 24768 Rendsburg, personal@kkre.de oder FAX 04331/5903-199 melden.**

Ort, Datum, Unterschrift (Vor- und Nachname)

Anlage

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (520-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich aktuell auf 3,6 % des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 % bei geringfügig entlohnenden Beschäftigungen im gewerblichen Bereich) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6%. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist, soweit der Beschäftigte nicht bereits auf Grund anderer Tatbestände der Rentenversicherungspflicht unterliegt (z. B. Bezug von Arbeitslosengeld I, Kindererziehung, nicht erwerbsmäßige Pflege).

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die sog. Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 % des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu

erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.

Anlage

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Abs. 1b Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)

Arbeitnehmer*in:

Name

Rentenversicherungsnummer

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

(Ort, Datum

(Unterschrift der Arbeitnehmer*in)
(bei Minderjährigen zusätzlich Unterschrift d. gesetzlichen Vertreter*in)

Arbeitgeber

Name

Betriebsnummer: _____

Der Befreiungsantrag ist am _____ bei uns eingegangen.

Die Befreiung wirkt ab _____.

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitgebers

Hinweis für den Arbeitgeber:

Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Abs. 2 Nr. 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen

Name, Vorname:

Adresse:

Arbeitgeber:

Urschriftlich zurück:

Kirchenkreisverwaltung
des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde
Fachbereich Personal
An der Marienkirche 7-8
24768 Rendsburg

Erklärung zu einer nebenberuflichen Tätigkeit - so genannter Übungsleiterfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26 bzw. § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG)

Zur Förderung der ehrenamtlichen oder gemeinnützigen Tätigkeit sind Einnahmen aus bestimmten nebenberuflichen Tätigkeiten bis zur Höhe von 3.000,00 € jährlich steuerfrei (§ 3 Nr. 26 EStG). Begünstigt ist die nebenberufliche Tätigkeit z. B. als Übungsleiter, Erzieher, Betreuer, Chorleiter und als Pflegekraft alter, kranker oder behinderter Menschen.

Für die Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich gilt ein allgemeiner Freibetrag aus nebenberuflichen Tätigkeiten in Höhe von 840,00 € jährlich (§ 3 Nr. 26a EStG). Begünstigt werden dadurch z.B. Rettungssanitäter, Hausnotrufdienste bzw. Mahlzeitendienste bei gemeinnützigen Hilfsorganisationen und Fahrtätigkeiten beim Behindertentransport. Mit dem Freibetrag wird pauschal der Aufwand, der den nebenberuflich tätigen Personen durch ihre Beschäftigung entstehen abgegolten. Dieser Freibetrag wird jedoch nicht zusätzlich zur Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG gewährt.

- Ich erkläre, dass ich den Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG von jährlich 3.000,00 € in keinem anderen nebenberuflichen Dienst- oder Auftragsverhältnis in Anspruch nehme.
- Ich erkläre, dass ich den Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG von jährlich 840,00 € in keinem anderen nebenberuflichen Dienst- oder Auftragsverhältnis in Anspruch nehme.

Ich erkläre, dass ich bereits für eine bzw. mehrere andere nebenberufliche Tätigkeit/en den Übungsleiterfreibetrag in Höhe von jährlich € (hier können auch mehrere Arbeitgeber eingetragen werden)

in Anspruch nehme.

Über eintretende Änderungen werde ich Sie umgehend in Kenntnis setzen.

Unterschrift der/des Erklärenden